



Das Niedersächsische Klimagesetz und die Klimaschutzstrategie



14. Niedersächsische Energietage 22. und 23.11.2022

Impuls von Jens Palandt



Agenda – Impuls NKlimaG

Prolog: Einordnung

Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG)

Niedersächsische Klimaschutzstrategie

Ausblick



Prolog

These: In Niedersachsen wird sich in einem hohen Maße entscheiden, ob die deutsche Energiewende gelingt



Arbeitsfelder



Zielsetzung: Klimaneutrales Niedersachsen bis 2040 (KoaV)
= die Transformation ist mit erheblichen Chancen verbunden

Narrativ: Niedersachsen
Klimaschutzland Nr. 1



Agenda – Impuls NKlimaG

Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG)

Niedersächsische Klimaschutzstrategie

Kleines Fazit und Ausblick



Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz (1)

Wesentliche Regelungen zum Klimaschutz sind auf **übergeordneten Ebenen** angesiedelt:

→ **EU** (insb. Emissionshandel, Maßnahmen Green Deal)

→ **Bund** (insb. EEG, energierelevante Steuern)

Zudem: hoher Einfluss **externer Faktoren**, insb. **Energiepreise**

Zuständigkeiten der Bundesländer:

- Landesklima-Gesetzgebung, Landesplanung, Vollzug
- Flankierung von Bundes- / EU-Maßnahmen, eigene Förderprogramme (v.a. kommunaler Klimaschutz, Unternehmensförderung) → *Wirkungsbeitrag?*
- Beratung, Information, Bildung
- Eigene Landesverwaltung (Vorbild)



Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz (2)

- Bundesländer sind Vorbilder bei der Klimagesetzgebung (erstes Landesklimagesetz 2013, KSG aus 2019)
- Zentrale Regelungen aus den Landesgesetzen werden im Zuge der anstehenden Novelle vom Bund übernommen

Beispiele: Kommunale Wärmeplanung,
Erfassung von Energiedaten und -verbräuchen
PV-Pflicht



Quelle: alliance/Georg Wendt/dpa



Agenda – Impuls NKlimaG

Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG)

Niedersächsische Klimaschutzstrategie

Ausblick



Ende 2020: Verfassungsänderung und Verabschiedung
des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG 1.0)

Mitte 2022: Novelle NKlimaG vorgelegt (NKlimaG 2.0)

Nds. GVBl. Nr. 45/2020, ausgegeben am 15. 12. 2020

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes
zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung
der Folgen des Klimawandels**

Vom 10. Dezember 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Im Ersten Abschnitt der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 278), wird nach Artikel 6 b der folgende Artikel 6 c eingefügt:

Artikel 6 c

In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land die Klima- und mindert die Folgen des Klimawandels.

Artikel 2

**Niedersächsisches Gesetz zur Förderung
des Klimaschutzes und zur Minderung der
Folgen des Klimawandels
(Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, in Niedersachsen die Erbringung eines angemessenen und wirksamen Beitrages zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu gewährleisten sowie Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu schaffen, um dessen Folgen zu mindern. ²Die Leistungsfähigkeit

(EU) 2018/116¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 188 S. 116), erfüllen, Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben Straßen- und Schienenfahrzeuge, die die Anforderungen an die Emission von Kohlendioxid gemäß Artikel 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG erfüllen,

3. Fahrzeuge mit emissionsarmen Antrieben Fahrzeuge, die den Anforderungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. m der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. EU Nr. L 111 S. 13, Nr. L 163 S. 113), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1590 der Kommission vom 19. August 2020 (ABl. EU Nr. L 360 S. 8), für emissionsarme Fahrzeuge entsprechen.

§ 3

Niedersächsische Klimaschutzziele

Niedersächsische Klimaschutzziele sind:

1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050,
2. die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 70 Prozent, bezogen auf die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung

Warum eine erneute Novelle 2 Jahre nach Verabschiedung?



Anlass: Aktuelle Entwicklungen beim Klimaschutz seit 2021

- **EU-Klimagesetz:** neue Klimaziele, Green-Deal, „Fit für 55“-Paket
- **Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021** – KSG des Bundes in Teilen verfassungswidrig („Freiheit zukünftiger Generationen“)
- **Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesklimaschutzgesetzes sowie folgende Klimapakete**
- **Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine:** zeigt Abhängigkeit D's von fossilen Energieträgern;
Klimaschutzsofortprogramm (2022): Oster- und Sommerpaket,
- **Beschleunigung des Klimawandels, steigende Kosten für Klimaschäden und Anpassung**
- **Ambitionierterer Klimaschutz** durch neue Landesregierung (KoaV)



Zentrale Inhalte des NKlimaG 2022 (*NKlimaG 2.0*) und Auftrag des KoaV 2022 – 2027 (*NKlimaG 3.0*)

1. **Klimaziele** (KoaV: Anheben)
2. **Impulse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien**
(KoaV: Verstärken)
3. **Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz**
(KoaV: Verbessern)
4. **Etablierung von kommunalen Pflichtaufgaben für den Klimaschutz** (KoaV: Instrumentarium erweitern)

→ Öffentliche Stellen sind zentrale Adressaten des Klimagesetzes

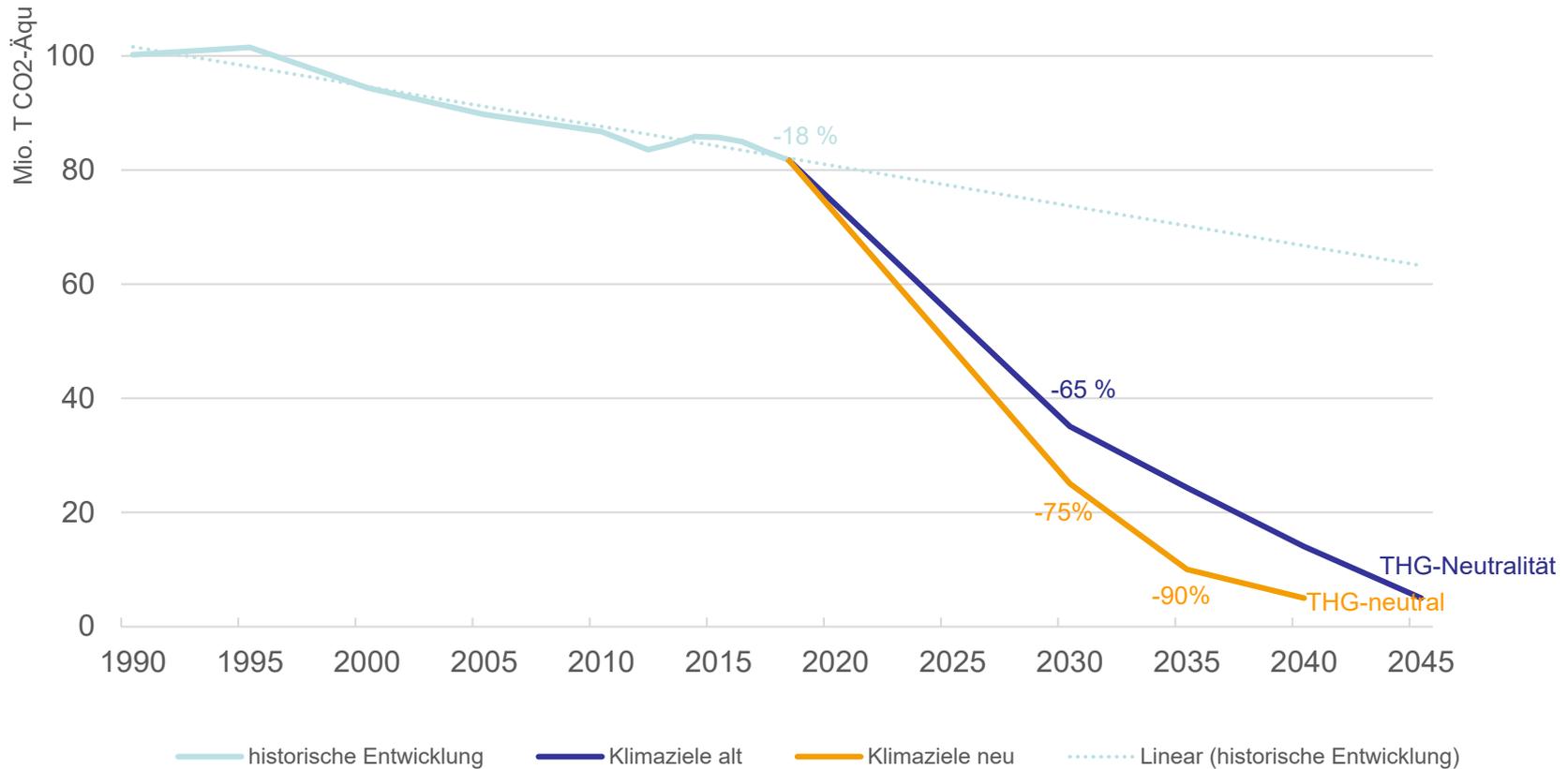


Klimaziele in Niedersachsen gemäß NKlimaG

- Reduktion um 65% bis 2030 ggü. 1990
(KoaV: -75% bis 2030, -90% bis 2035)
- Treibhausgasneutralität Nds. bis 2045 (KoaV: 2040)
- Treibhausgasneutralität Landesverwaltung bis 2040 (KoaV: 2035)
- (bilanzielle) Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs aus Erneuerbaren Energien bis 2040



Klimaziele NKlimaG (lt. KoaV geplant)





Impulse für den Ausbau der EE im NKlimaG

Verankerung von Flächen- und Leistungszielen:

- mindestens 1,7 % der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2033 (siehe auch Windflächenbedarfsgesetz des Bundes) (KoaV: 2,2% der LF bis 2026 auf Ebene der Regionalplanung, 2,5% falls Leistungsziel nicht erreicht wird) – *in Erarbeitung*:
 - *Wind-in-Niedersachsen-Gesetz*
 - *Beteiligung v. Kommunen u. Bürgergesellschaften an EE*
- 0,47 % der Landesfläche bis 2033 für die Freiflächen-PV (KoaV: 0,5% für Freiflächen-PV)
- mindestens 30 GW Windenergie an Land und mindestens 65 GW Photovoltaik bis zum 31. Dezember 2035



Fotos: Franck

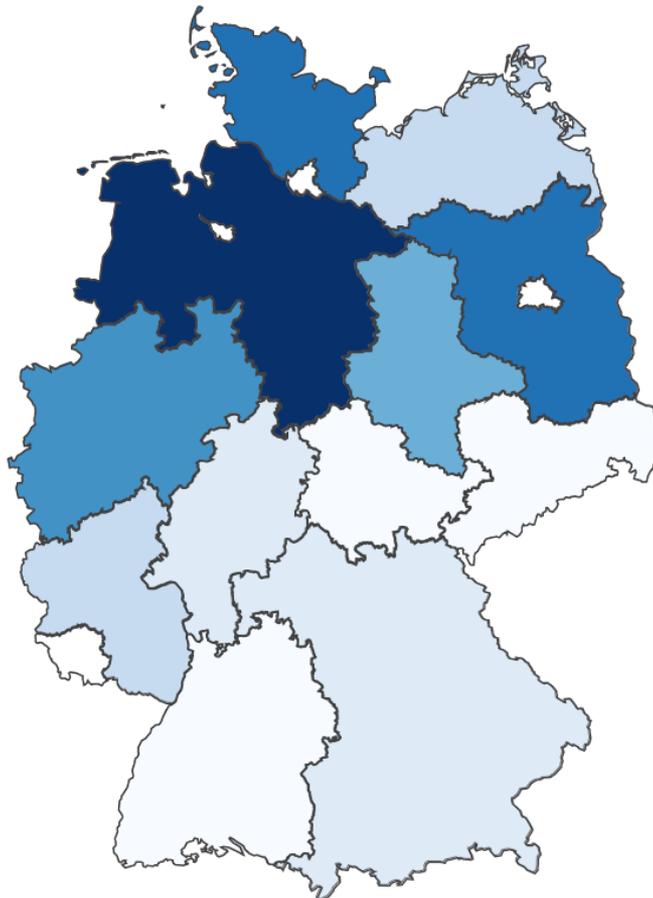


Niedersachsen Spitzenreiter bei Windenergie an Land

Ist 2021: ca. 11,7 GW
Soll 2035: 30 GW

Installierte Leistung
in Megawatt,
Stand Mitte 2020

Bestand - H1 2020



Quelle: Deutsche Windguard 2020



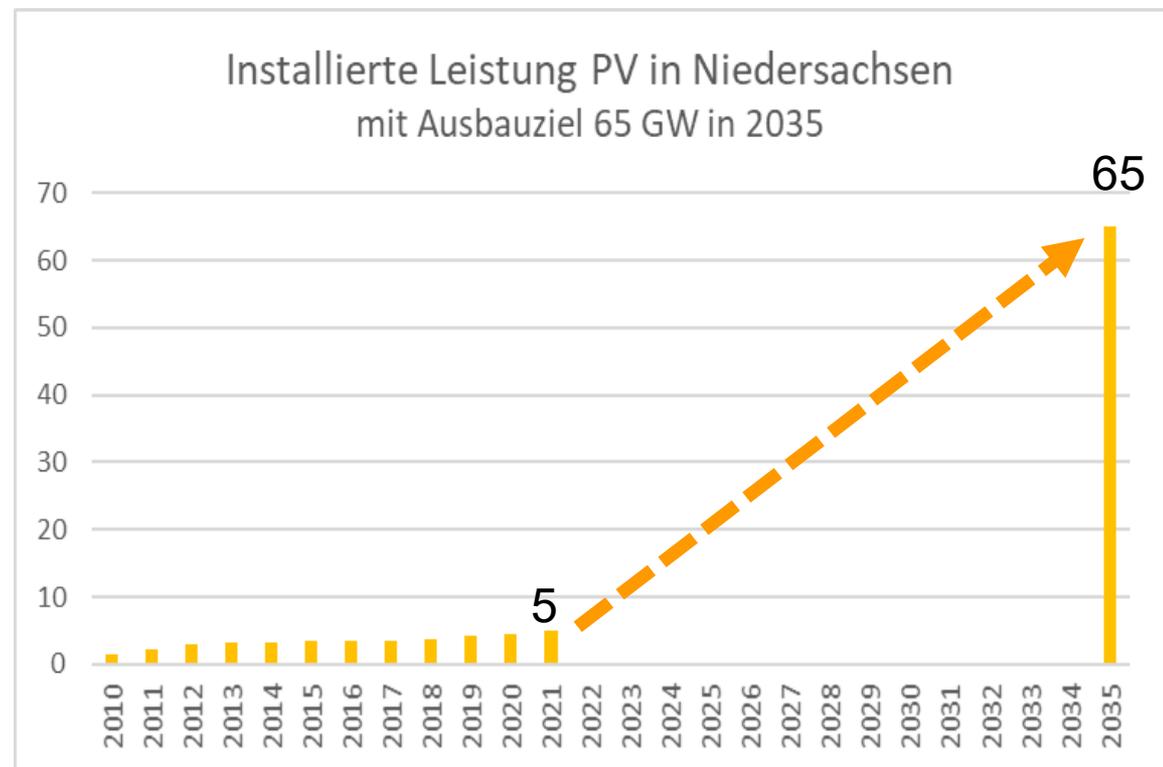


Wo stehen wir bei der PV? Wo müssen wir hin?

Ende 2021 waren in Nds
rd. **5,1 GW** PV installiert.

In den letzten Jahren stieg der
Zubau **jährlich** um **100 MW**.
In den Spitzenjahren 2010 bis
2012 wurden ca. 800 MW/a
installiert.

Um **65 GW** PV in Nds. bis
2035 zu erreichen, ist ein
jährlicher Zubau
von rd. 5 GW erforderlich.



Eigene Darstellung

Datenquelle: energy-charts.info



Weitere Impulse für den Ausbau der EE in 2022

- **Novelle NBauO:** (schrittweise) Photovoltaikpflicht auf allen Neubauten (Gewerbe, Privat, Sonstige) und Parkplätzen (**KoaV: Nachjustieren der PV-Pflichten, u.a. auch bei grundlegenden Dachsanierungen, auf kleineren Parkplätzen**)
- **Novelle NDSchG:** Deutliche Erleichterung der Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf, an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmälern) (**KoaV: weitere Erleichterungen**)
- **Novelle NROG:** Verbot der Durchführung von Raumordnungsverfahren bei Maßnahmen / Planungen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (Verfahrenserleichterung)



Fotos: Franck



Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz (NKlimaG)

- Ziel: klimaneutrale Landesverwaltung bis 2040
(KoaV: 2035), 80 Prozent bis 2030 ggü. 1990
- PV-Pflicht für alle Landesliegenschaften, Ehrgeizige Energie-Effizienzstandards bei Landesgebäuden
- Kopplung der Fördermittel des Landes an die Klimaziele
(KoaV: Klimacheck bei allen Maßnahmen/Entscheidungen der LR)
- Einführung eines CO₂-Schattenpreises im Vorfeld der Vergabe von Beschaffungsaufträgen (Vorbild Bund)
(KoaV: bei allen Vergaben der Landesverwaltung)
- Flottenerneuerung: Umstellung des Fuhrparks des Landes auf emissionsfreie Antriebe bis 2030



Etablierung von kommunalen Pflichtaufgaben für den Klimaschutz

Ausgangslage

- Klimaschutz war vor 2022 freiwillige kommunale Aufgabe
- Finanzierung: Stellt Kommunen an sich und insbesondere Kommunen in der Haushaltssicherung vor Probleme
- Einstieg zur Verpflichtung erster Maßnahmen durch NKlimaG 2022

Herausforderungen

- Aufgabe „Klimaschutz“ muss konkretisiert (operationalisiert) werden
- Konnexität: Jeweils finanzieller Ausgleich durch das Land
- Pflichtaufgabe schneidet Kommunen von (Bundes-) Förderung ab



Kommunale Pflichtaufgaben Klimaschutz gemäß NKlimaG

- Erfassung und Veröffentlichung von **Energieverbräuchen**
- Landkreise und kreisfreie Städte: Erstellung von **Klimaschutzkonzepten** für die eigene Verwaltung (**KoaV: Ausweitung auf alle Kommunen**)
- Landkreise: **Beratung** der kreisangehörigen Kommunen bzgl. der Inanspruchnahme von **Klimaschutzfördermitteln**
- Mittel- und Oberzentren: **kommunale Wärmeplanung** (**KoaV: Ausweitung auf alle Kommunen**)
- Mittel- und Oberzentren: Erstellung von **Entsiegelungskatastern** (Klimafolgenanpassung) (**KoaV: Versiegelungskataster**)
- **KoaV ferner: Landeslizenzen für Treibhausgas-Bilanzierung und für Energiemanagement; Einrichtung einer Beratungsstelle „klimaneutrale Kommunalverwaltung“ bei der KEAN (...)**



Agenda – Impuls NKlimaG

Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz

Das Niedersächsische Klimagesetz

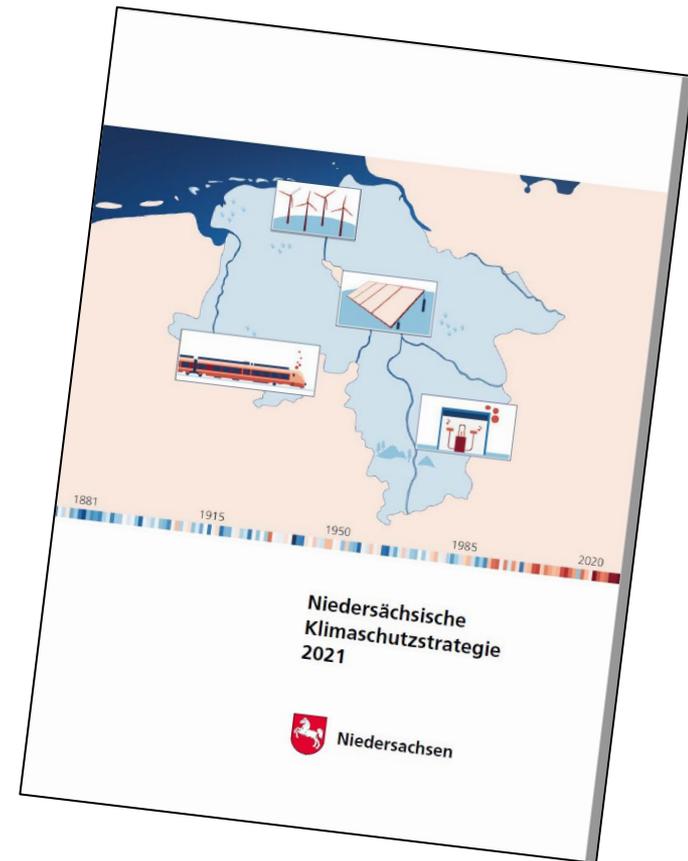
Niedersächsische Klimaschutzstrategie

Ausblick



Nds. Klimaschutzstrategie 2021

- Veröffentlicht Ende 2021
- Grundlage: Vorgaben des NKlimaG
- Enthält Zwischenziele, Ziele für die Sektoren*, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele
- Soll mind. alle fünf Jahre aktualisiert werden
- Derzeit beklagt von der Dt. Umwelthilfe (zentraler Vorwurf: fehlende SUP, fehlende Prognosen zur Zielerreichung)



*Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude/Stadtentwicklung
Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Landnutzung



Weiterentwicklung Nds. Klimaschutzstrategie

- Anpassung der Zwischenziele und der Sektorziele, Ausweitung der Programmatik / der Maßnahmen zur THG-Reduzierung (erhebliche Relevanz der Rahmenbedingungen!)
- Häufiges Problem: Messbarkeit des Länderbeitrags einzelner Maßnahmen
- Projektionen zur Zielerreichung schwer, lediglich **Abschätzung** der Effekte von Einzelmaßnahmen möglich
- Notwendigkeit zusätzlicher Indikatoren
- Aufbau eines kontinuierlichen Monitoring



Agenda – Impuls NKlimaG

Rolle der Bundesländer beim Klimaschutz

Das Niedersächsische Klimagesetz

Niedersächsische Klimaschutzstrategie

Ausblick



Ausblick

- Erneute Novelle des NKlimaG in 2023 („im ersten 1. Jahr der WP“)
- Niedersachsen ist mit dem NKlimaG Vorreiter insb. beim kommunalen Klimaschutz – hier soll eine weitere Stärkung zum Tragen kommen
- „Umfassendes Klimapaket“ geplant (Aufstockung der Mittel für Förderprogramme, Modellvorhaben, Klimarat erstellt Klimaberichte)

Zirkelschluss zum Prolog:

- Um die Klimaschutzziele zu erreichen, sollen die Verfahren für EE und Energieinfrastrukturen deutlich beschleunigt und vereinfacht werden.
- Die LNG-Vorhaben zeigen, wie eine schnellere Genehmigungspraxis funktionieren kann.
- Die Landesregierung wird eine „**Task-Force Energiewende**“ einrichten, um diese Beschleunigungsansätze insbesondere auf die Windenergie und den Stromnetzausbau in Niedersachsen zu übertragen
- Personalausstattung (KoaV: Stärkung, bessere Ausstattung)



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Jens Palandt
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ref. 54 – Klimaschutz, Kompetenzzentrum Klimawandel, Nachhaltigkeit
Archivstraße 2, 30169 Hannover
jens.palandt@mu.niedersachsen.de